

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN  
Frau Wahl  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

## Drucksache 1242/25; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Waldgesundheit des Steigerwalds; öffentlich

Sehr geehrte Frau Wahl,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend möchte ich darauf hinweisen, dass sich der Steiger zum größten Teil in Landeseigentum befindet. ThüringenForst AöR bewirtschaftet diesen in Eigenverantwortung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Der Steiger ist dabei nicht explizit als Erholungswald oder Naturschutzwald ausgewiesen. Er genügt daher allen zu erfüllenden Waldfunktionen gem. den geltenden Waldgesetzen des Bundes und des Landes Thüringen. Zuständig ist hier zunächst konkret das Forstamt Erfurt-Willrode und die jeweilige Revierleitung (Revier Erfurt). Weitere Flächen sind in Privateigentum. Hier bestimmen die jeweiligen Eigentümerziele die Bewirtschaftung – jeweils im Einklang mit den gesetzlichen Grundlagen.

Das Umwelt- und Naturschutzamt führt mindestens einmal jährlich Bürgerspaziergänge gemeinsam mit dem Forstamt im Steiger durch, wo sich die Bürgerinnen und Bürger umfassend informieren können. Die letzte Wanderung fand am 25.05.2025, 10 Uhr, statt.

### 1. Welche konkreten Flächen des Steigerwalds gehören der Stadt Erfurt?

Der Landeshauptstadt Erfurt gehören im Steiger etwa 115 Hektar Wald. Diese sind wie folgt verteilt: Hochheimer Holz (oberhalb Bachstelzenweg) 35 Hektar; Großes Hospitalholz (rund um das Waldhaus) 20 Hektar; Hospitalholz (sog. Alter Steigerwald/Nonnenholz östlich der Arnstädter Chaussee) 22 Hektar; Walterslebener Holz/Rhoda 37 Hektar; Wiesenhügel rund 1 Hektar.

Seite 1 von 3

## 2. Inwiefern unterscheidet sich die Bewirtschaftung der städtischen Flächen im Vergleich mit den vom Forstamt bewirtschafteten Flächen in Bezug auf

### a. naturschutzfachliche Vorgaben?

Die naturschutzfachlichen Vorgaben gelten auf allen Eigentumsflächen gleichermaßen. Im Erfurter Steiger existieren mehrere Schutzgebietskategorien neben- oder übereinander. Die Forstwirtschaft ist durch keine Schutzgebietskategorie ausgeschlossen. Es gibt verschiedene Auflagen und Zielstellungen, die einzuhalten sind.

### b. Die Bewirtschaftungsform

Die Bewirtschaftungsform ähnelt sich. Es gibt jeweils eine sog. einzelbaumbezogene Bewirtschaftung. Keine Fläche wird schematisch oder gleichbehandelt. Im Landeswald ist der Rückegassenabstand nicht so eng und es wird in stärkerem Maße Pferderückung in Kombination mit Maschinenrückung eingesetzt.

### c. Abstimmung zwischen UNB und Forstamt?

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) nimmt ihre gesetzlichen Verpflichtungen im übertragenen Wirkungskreis wahr und stimmt die jeweiligen jährlichen Einschlagsmaßnahmen, Verkehrssicherungsmaßnahmen oder etwaige Sondermaßnahmen mit der Revierleitung ab bzw. wird hinzugezogen (Gleichermaßen im städtischen Wald mit dem zuständigen Mitarbeiter im Garten- und Friedhofsamt (GFA)).

### d. Genehmigungen bzw. Genehmigungserfordernisse durch die UNB?

Es gelten in allen Eigentumsarten die gleichen Erfordernisse. Für Forstwirtschaft im Allgemeinen bedarf es keiner gesonderten Genehmigung. Die Pflege- und Entwicklungsziele der verschiedenen Schutzgebiete werden in o. g. Abstimmungen abgeprüft. Weiterhin gibt es für die sog. Forsteinrichtungen (Inventur und Planung der Maßnahmen der jeweils nächsten 10 Jahre) entsprechende Stellungnahmen durch die UNB. Für besondere Maßnahmen wie Wegebau gibt es separate Genehmigungserfordernisse.

### e. Finanzielle Aufwendungen bzw. Erlöse?

Hier ist kein Vergleich möglich, da die Daten des Landes nicht vorliegen.

## 3. Hält die Stadtverwaltung vor dem beschriebenen Dürre-Hintergrund es für die Waldgesundheit förderlich, die Baumentnahmen deutlich zu reduzieren, damit der Mischwald aus sich selbst heraus resilienter werden könnte?

Die Stärke der Baumentnahme ist im Steiger bereits auf einem sehr niedrigen Niveau. Insofern ist eine weitere Reduzierung kaum möglich bzw. notwendig. Aus sich heraus würde sich der Steiger nur zusehends verdunkeln und es würde zu einer Entmischung der Baumarten kommen, da viele Baumarten ein unterschiedliches Lichtregime benötigen. Die dann dominierende Buche ist nur eingeschränkt klimastabil auf den Erfurter Standorten.

Die passendere Eiche und viele andere Arten benötigen hingegen mehr Licht. Insofern ist sogar die Forstwirtschaft notwendig für den Erhalt bestimmter Waldlebensraumtypen. Dies ist auch durch die FFH-Richtlinie entsprechend für den Steiger vorgegeben.

Auch bei Betroffenheit bestimmter Arten durch Insektenkalamitäten ist ein gut abgestimmter Eingriff notwendig, um die Ausbreitung einzudämmen. Dies war zuletzt z. B. durch den Eichenprachtkäfer der Fall.

Weiterhin würde es durch Nichtnutzung ggf. mehr Probleme für die Verkehrssicherung geben. Angesichts der starken Erholungsnutzung im Steiger erscheint dies wenig zielführend.

In einigen abgegrenzten Bereichen ist die Einrichtung von sog. Nullnutzungsflächen jedoch möglich. Hierzu steht die UNB mit dem GFA in Abstimmung.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn